

ENTWURF

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg vom 2008

Begründung:

A. Problem

Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt, aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgelasten für die Allgemeinheit. Der Konflikt um den Braunkohleabbau im Bereich der Lacomer Teiche steht für die schwerwiegenden Konflikte mit Mensch und Natur, die durch die radikale Änderung der Oberfläche beim obertägigen Braunkohleabbau hervorgerufen werden. Die Braunkohle hat in einem modernen Energiekonzept nach derzeitiger Einschätzung wegen des mit der Verbrennung von Braunkohle verbundenen enorm hohen CO₂-Ausstosses keine maßgebliche Rolle. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg sieht in § 1 vor, dass Braunkohle, die in der Region Spreewald-Lausitz lagert, nach Maßgabe der Gesetze zur Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes unter Berücksichtigung des Lagerstättenschutzes, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und bei schonender Nutzung des Bodens gewonnen werden kann. Die landesplanerischen Zielsetzungen wird versucht, die durch den Braunkohleabbau entstehenden Konflikte durch Maßgaben zu steuern. So sieht § 3 Abs.1 Nr. 13 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes vor,

den Gefahren der Monostruktur der Wirtschaft durch Förderung einer vielfältig strukturierten Gewerbeansiedlung entgegenzuwirken;

- die größtmögliche Nutzung der Abwärme sicherzustellen;
- die devastierte Landschaft durch Schaffung landschaftsgerechter Bergbaufolgelandschaften zu überwinden und
- die ökologischen Schäden durch umfassende Rekultivierungsprogramme zur Wiederherstellung der langfristigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts abzubauen.

Nach § 3 Abs.1 Nr. 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung zu jedem Zeitpunkt ökologisch und sozial verträglich durchgeführt werden.

Es hat sich gezeigt, dass die Regelungen nicht hinreichend geeignet sind, den ökologischen und sozialen Problemen des obertägigen Braunkohleabbaus wirksam zu begegnen. Eine Fortsetzung des obertägigen Braunkohleabbaus über die bisher zulassungsrechtlich oder zumindest verordnungsrechtlich vorgesehenen Tagebaue hinaus soll daher unterbunden werden. Brandenburg

hat mit dem hier bisher betriebenen und noch weiter zu betreibenden obertägigen Abbau von Braunkohle dieser Art des Abbaus sogenannter bergfreier Bodenschätze im Sinne des Bundesberggesetzes hinreichend Rechnung getragen. Mit dem bisher betriebenen und noch zu betreibenden Abbau hat dieser ein Ausmaß erreicht, das unter landesplanerischen, insbesondere ökologischen, sozialen und energiepolitischen Gesichtspunkten eine Fortsetzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle nicht mehr zulässt.

B. Lösung

Ein Artikel-Gesetz zur Anpassung der landesplanerischen Zielsetzung auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes, zur Einräumung von mit der Zielsetzung des Gesetzes korrespondierenden Klagerechten von Einzelpersonen und anerkannten Naturschutzverbänden und zur Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg.

C. Rechtsfolgenabschätzung

Um den negativen Auswirkungen des Braunkohleabbaus auf die Landschaft, den Natur-, Wasser- und Bodenhaushalt zu begegnen, ist die Regelung rechtlich und tatsächlich erforderlich.

Es werden keine neuen Organisationseinheiten und Aufgaben geschaffen.

Neue Standards werden nicht gesetzt.

Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Mit dem Gesetz geht der Vorteil der Schaffung langfristiger Rechts- und Planungssicherheit in diesem Bereich einher. Unnötige Investitionen in diesem Bereich werden vermieden.

D. Alternativen

keine

E. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch die Vermeidung von Folgeschäden des Braunkohleabbaus werden langfristig positive finanzielle Auswirkungen erwartet.

Entschädigungsforderungen im Hinblick auf bestehende Braunkohle-Abbaurechte sind ausgeschlossen, da bestehende Rechte unangetastet bleiben. Ein zu Entschädigungsansprüchen führendes Vertrauen in den ungehinderten weiteren Abbau von Braunkohle in bisher nicht dafür vorgesehenen Gebieten gibt es nicht.

F. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung.

Gesetzentwurf:

Art. 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 9), geändert durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006](#) (GVBl. I S. 96)) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohleplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)*
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 05. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und*
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)*

festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes. Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG - vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 317) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 281) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu

machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs.1 Nr. 13. BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

Art.3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg, zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung ihres Gemeindegebietes in der Gemeinde Jänschwalde sowie zur Änderung des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Braunkohlengrundlagengesetz - BbgBkGG)) vom 07.Juli 1997 (GVBl. I S.72) aufgehoben.

Art.4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.